

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen, Vertragsschluss

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebot des Verkäufers. Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Käufers, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, werden nicht anerkannt.

Ihrer Einbeziehung wird hiermit widersprochen.

2. Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

3. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen werden erst durch Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers wirksam.

4. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und sonstige Abänderungen oder vertragliche Nebenabreden werden ebenfalls erst wirksam durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers.

§ 2 Lieferzeit, höhere Gewalt

1. Die Lieferungen erfolgen unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit.

2. Verzögert sich die Lieferung aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen, Rohstoffverknappungen oder sonstige Ereignisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verlängert sich der Liefertermin - auch wenn er verbindlich vereinbart worden ist - in angemessenem Umfang. Ist die Lieferung dem Verkäufer aufgrund solchen Umstandes unmöglich oder nicht mehr zumutbar, darf er vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

3. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

4. Hat der Verkäufer die Lieferverzögerung zu vertreten, ist der Anspruch des Käufers auf Verzugsentschädigung auf einen Betrag in Höhe von 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer wenn der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers beruht.

§ 3 Preise

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Preise gelten ab Werk und sind bis 60 Tage nach Zugang der Auftragsbestätigung gültig. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, die Preise zu ändern, wenn sich nach Zugang der Auftragsbestätigung die Kosten des Verkäufers ohne dessen Verschulden ebenfalls geändert haben.

Die Versandkosten einschließlich der Kosten der Verpackung werden gesondert berechnet und sind vom Käufer zu tragen. Verpackungsmaterial kann nicht zurückgenommen werden.

§ 4 Liefermengen, Sonderanfertigungen

1. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

2. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung ist die Ware während der Vertragszeit in möglichst gleichmäßigen Monatsmengen abzunehmen. Bei nicht rechtzeitigem Abruf ist der Verkäufer, nach ergebnisloser Nachfristsetzung berechtigt, die Einteilung nach eigenem Ermessen selbst vorzunehmen. Wahlweise kann er in diesem Fall auch von dem noch unerledigten Teil des Vertrages zurücktreten oder Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung erheben.

Bei Sonderanfertigungen sowie Auslieferungen in großen Stückzahlen sind Mehr- oder Mindertiefen bis zu 10% der Bestellung zulässig.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr zufälligen Unterganges geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Das gilt auch, wenn der Versand durch eigene Leute des Verkäufers ganz oder teilweise durchgeführt wird.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen des Verkäufers sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder aber innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

2. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Maßgeblich für die Zahlung per Wechsel oder Scheck ist deren endgültige Einlösung. Zur Entgegennahme von Wechseln ist der Verkäufer jedoch nur aufgrund besonderer Vereinbarung verpflichtet. Die bankmäßigen Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

3. Gerät der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, kann der Verkäufer Zinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank verlangen.

4. Bei begründeten Anzeichen für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, insbesondere bei Einstellung der Zahlungen, Scheck- und Wechselprotesten oder Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Erfüllung Zug um Zug oder zusätzliche Sicherheiten zu verlangen.

Nach vergeblicher Aufforderung ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen.

5. Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7 Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verbleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) im Eigentum des Verkäufers. Die gelieferte Ware verbleibt auch im Eigentum des Verkäufers, bis dessen sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer ausgeglichen sind.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Als Veräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Lieferungsverträgen. Voraussetzung für die Berechtigung ist jedoch, dass der Käufer sich das Eigentum bei der Weiterveräußerung vorbehält und die Forderungen aus der Veräußerung gem. Ziffer 3 auf den Verkäufer übergehen.

3. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Käufer an den Verkäufer ab. Bei Veräußerung zusammen mit anderen Waren wird der Teil der Forderungen abgetreten, der dem Warenwert der Vorbehaltsware im Verhältnis zur übrigen Ware entspricht. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

4. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

5. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich der gesicherten Forderungen oder Zahlungseinstellung - ist der Verkäufer berechtigt, die Abtretung der vorstehenden Forderungen dem Schuldner anzuzeigen. Außerdem ist der Verkäufer dann berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Vorbehaltswaren zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.

6. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller. Die neue Sache wird Vorbehaltsware. Erlischt das Vorbehaltsrecht des Verkäufers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer bereits jetzt die ihm darauf zustehenden Eigentumsrechte im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu Vorbehaltsrecht. Ersatzansprüche für den Verlust der Vorbehaltsware tritt der Käufer ebenfalls zur Sicherung an den Verkäufer ab.

7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten für die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer verpflichtet, insoweit auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben.

§ 8 Gewährleistung

1. Mängelrügen sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

2. Ist die Mängelrüge rechtzeitig erfolgt und begründet, ist der Verkäufer zunächst zur Nachlieferung der beanstandeten Ware berechtigt. Schlägt die Nachlieferung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.

3. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht der Mangel auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Verkäufers für fehlerhafte Produkte nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte besteht uneingeschränkt. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, sofern nicht der Verkäufer oder dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung einheitlichen Kaufrechts (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Werne, wenn der Käufer Vollkaufmann, Juristische Person des Öffentlichen Rechts oder Öffentlich-Rechtliches Sondervermögen ist. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, gegen den Käufer an dessen Hauptsitz zu klagen.